

II - 1957 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Nr. 965 II

1984 -10- 19

A N F R A G E

der Abgeordneten Pischl, Dr.Keimel, Dr. Leitner, Huber, Dr.Khol,
Dr.Lanner, Keller, Dr.Steiner,
Dr.Ermacora

und Kollegen

an den Bundesminister für Finanzen

betreffend die Grunderwerbsteuervorschreibung bei wohnbauge-
förderten Objekten

Im Bereich der Finanzlandesdirektion Tirol hat es sich in letzter Zeit mehrfach ergeben, daß Erbauern von Einfamilienhäusern die Grunderwerbsteuer vorgeschrieben wurde, obwohl für das Objekt die Wohnbauförderung gewährt wurde.

In einem konkreten Falle wurde einer Familie ein Wohnbauförderungsdarlehen für die Errichtung eines Eigenheimes mit einer vom Amtstechniker errechneten Wohnnutzfläche von 126 m² gewährt.

In dieser errechneten Wohnnutzfläche ist allerdings der Windfang im Ausmaß von 2,40 m² nicht enthalten. Nach den geltenden Bestimmungen für die Gewährung eines Darlehens der Wohnbauförderung (WBF) in Tirol sind Windfänge mit einer Nutzfläche von bis zu 5 m² nicht als Wohnnutzfläche zuzuzählen.

Aber auch bei Hinzurechnen der 2,40 m² wäre die Förderungswürdigkeit noch gegeben, da das höchstzulässige Ausmaß von 130 m² nicht überschritten wird.

Die Berechnung der Wohnnutzfläche (WNF) ist im WBF 1968, BGBl. 280/67 i.d.g.F. klar und eindeutig geregelt. Dem § 2 Abs. 9 des Gesetzes ist zu entnehmen:

".... als Nutzfläche einer Wohnung oder eines Geschäftsraumes die Gesamtbodenfläche abzüglich der

Wandstärken und der in deren Verlauf befindlichen Durchbrechungen (Ausnehmungen); Treppen, offene Balkone und Terrassen sowie Keller- und Dachbodenräume, soweit sie ihrer Ausstattung nach nicht für Wohn- oder Geschäftszwecke geeignet sind, sowie für landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke spezifisch ausgestattete Räume innerhalb einer Wohnung sind bei der Berechnung der Nutzfläche der Wohnung bzw. des Geschäftsraumes nicht zu berücksichtigen".

Trotzdem wurde vom Finanzamt Innsbruck für Gebühren- und Verkehrssteuern die Grunderwerbsteuer vorgeschrieben. In der Berufung gegen diesen Bescheid machte die betreffende Familie geltend, daß sie auch unter Hinzurechnung des Windfanges nicht mehr als 130 m² Wohnnutzfläche erreicht. Bei dem vom Finanzamt für Gebühren- und Verkehrssteuern vorgenommenen Lokalaugenschein stellten sodann die Beamten fest, daß die Türein- und Türaustritte nicht berücksichtigt worden sind.

Da diese Vorgangsweise der bisherigen Praxis nicht entspricht, stellen die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Finanzen folgende

A n f r a g e :

- 1) Welche gesetzlichen Bestimmungen werden für die Berechnung der Wohnnutzfläche für die Frage des Anfallens der Grunderwerbsteuer herangezogen?
- 2) Gibt es interne Anweisungen, die erheblich von der Berechnung der Nutzflächen durch die Landeswohnbauförderungsstellen abweichen?
- 3) Wenn ja, wie sind dabei Windfänge bis 5 m², Türein- und Türaustritte zu behandeln?
- 4) Sind Sie bereit, die Finanzämter anzuweisen, die Wohnnutzflächenberechnung der Landeswohnbauförderungsstellen für die Ermittlung der Grunderwerbsteuer anzuerkennen?
- 5) Wenn nein, mit welcher Begründung?